

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CATUS GmbH

(Ausgabe Feber 2021)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der CATUS GmbH, im folgenden "Besteller" oder "CATUS" genannt.

2. Auftragserteilung

2.1. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Auftragnehmer (AN) bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von CATUS.

2.2. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Nur schriftliche mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen sind gültig. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von CATUS (Besteller) schriftlich bestätigt werden.

3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

3.1. Die Annahme des Auftrages ist CATUS umgehend zu bestätigen. CATUS behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestellung bei CATUS eingelangt ist.

3.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. CATUS ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn CATUS ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, sofern sie von CATUS nicht schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von CATUS auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

3.4. Allfällige mit Softwareerzeugnissen in Papierform oder digitaler Form mitgelieferte Geschäftsbedingungen oder Verträge des AN oder seiner Zulieferanten und Subunternehmer gelten mangels einer vorherigen besonderen schriftlichen Anerkennung von CATUS insbesondere auch dann nicht, wenn diese von CATUS oder ihr zurechenbaren Dritten (z. B. Mitarbeitern, Konsulenten, Kunden) gesetzt wird.

4. Lieferfrist, Pönale

4.1. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem von CATUS angegebenen Bestimmungsort („VERWENDUNGSTELLE“), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Bei erkennbaren Lieferverzögerungen hat der AN CATUS unverzüglich zu verständigen und eine diesbezügliche Entscheidung von CATUS einzuholen.

4.2. CATUS ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 5% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. CATUS behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. CATUS ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von CATUS vorbehaltlos angenommen wurde.

4.3. CATUS behält sich das Recht vor, bei Verzug des AN und unabhängig von dessen Verschulden sofort eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei der AN die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.

4.4. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich CATUS vor, dem AN daraus resultierende Mehrkosten, wie Lager- und Versicherungskosten, zu berechnen sowie die Zahlung entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen.

5. Versand, Lieferung, Gefahrenübergang

5.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der VERWENDUNGSTELLE über. Dieser Gefahrenübergang gilt unabhängig von der vereinbarten Handelsklausel (Incoterms).

5.2. Sämtliche von CATUS gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versand sind unbedingt einzuhalten. Wird von CATUS keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils niedrigsten Kosten

zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen Folgen und erhöhten Kosten vom AN zu tragen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind ebenfalls vom AN zu tragen. Bei fehlenden oder unvollständigen vereinbarten Zahlungsinstrumenten (z. B. Akkreditiv), nicht genügenden Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen zurückzumeldender Bestell- und Lieferdaten, behält sich CATUS vor, die Übernahme auf Kosten und Gefahr des AN zu verweigern.

5.3. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und vollständigem Bestellkennzeichen zu liefern.

5.4. Direktlieferungen an Kunden von CATUS bedürfen der vorherigen Abstimmung mit CATUS und sind gemäß der durch CATUS definierten Vorgaben abzuwickeln. Sie haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von CATUS zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist CATUS eine Kopie zu überlassen.

5.5. Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.

5.6. Alle durch unsachgemäße Verpackung oder Handhabung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des AN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung und des Transportmittels, einzuhalten.

6. Sistierung, Stornierung

6.1. CATUS behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung mit der Dauer von über drei Monaten hat der AN CATUS die, aus der über die Dauer von drei Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann vom AN gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer und im Falle einer längeren Dauer für die während der ersten drei Monate aufgelaufenen Kosten kann der AN keine Forderungen geltend machen.

6.2. CATUS behält sich vor, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, seine sämtlichen, bis zum Tage der Auflösung nachweislich erbrachten Leistungen zu verrechnen, nicht jedoch entgangenen Gewinn. Durch den AN erzielbare oder erzielte Vorteile sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktritts alle Anstrengungen zur Kostenminimierung zu unternehmen.

7. Rechnung, Zession

7.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung in zweifacher Ausfertigung an CATUS zu senden. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

7.2. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von CATUS bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten.

7.3. CATUS behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, un bearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

7.4. Ohne vorherige Zustimmung von CATUS ist der AN nicht berechtigt, ihm gegen CATUS zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der AN ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

8. Zahlung

8.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von CATUS vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit vom AN Materialatteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang

dieser Unterlagen voraus.

8.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von CATUS innerhalb von 21 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto. Bis zur Behebung von Mängeln kann CATUS die Zahlung zurückhalten. Während der Gewährleistungsfrist kann CATUS einen unverzinslichen Garantierückhalt bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen.

8.3. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf CATUS zustehende Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an die Bank von CATUS spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.

9. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung, Immaterialgüterrechte, Qualitätssicherung

9.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf CATUS zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von CATUS sind keine Erklärungen von CATUS über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

9.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Entsprechende Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von CATUS oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird CATUS dem AN so rasch als möglich anzeigen. Eine kaufmännische Rümpflicht besteht jedoch nicht.

9.3. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewähr zu leisten. Für Leistungen aus dem Titel Gewährleistung beginnt diese Frist neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der VERWENDUNGSTELLE, für versteckte Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen CATUS unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von CATUS zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch CATUS.

9.4. CATUS stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.

9.5. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.

9.6. Der AN hat allfällige Mängel auf seine Kosten nach Wahl von CATUS unverzüglich frei VERWENDUNGSTELLE zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. CATUS ist jedenfalls berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher Schäden zu verlangen. Untersuchungskosten sind CATUS jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Im Fall besonderer Dringlichkeit, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich CATUS vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind CATUS auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nachbesserung beim AN ergeben hätte. Alle vorbezeichneten Ansprüche verjähren frühestens nach drei Jahren ab Anzeige des Mangels.

9.7. Der AN hat CATUS bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN CATUS bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet,

9.8. CATUS alle Kosten zu ersetzen, die CATUS aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen.

9.9. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung CATUS einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

9.10. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte, auf Anfrage CATUS den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie CATUS zur

Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

9.11. Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN CATUS über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren.

9.10. CATUS behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, was auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des AN enthält. Der AN wird CATUS die Kosten des Audits ersetzen, sofern durch das Audit ein mangelhaftes Qualitätssicherungssystem oder unzureichende Dokumentation über Qualitätsprüfungen nachgewiesen wird.

10. Materialbestellungen

Materialbestellungen bleiben im Eigentum von CATUS und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von CATUS zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von CATUS zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

11. Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

11.1. Hard- und Software stellen, wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, immer eine Einheit dar.

11.2. Hat der AN Software zu liefern, die nicht individuell für CATUS entwickelt wurde, räumt der AN CATUS ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt, wenn hierfür die Zahlung eines einmaligen Entgeltes vereinbart ist. An individuell für CATUS entwickelter Software räumt der AN CATUS ein übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nicht anders vereinbart ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der AN wird die Installation der Software vornehmen. Nach der Installation wird er einen Datenträger, der auf dem System von CATUS gelesen werden kann, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) an CATUS übergeben. Neben dieser Dokumentation hat der Auftragnehmer CATUS vor der Abnahme eine ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

11.3. Individuell für CATUS erstellte Software gilt als abgenommen, wenn die Software entsprechend dem vereinbarten Lasten-/Pflichtenheft in kostenlosem Probetrieb für die Dauer von mindestens vier Wochen zufriedenstellend und ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Im Zweifel beginnt die genannte Frist erst mit der produktiven Nutzung durch CATUS oder im Fall der Weitergabe durch den Endkunden von CATUS zu laufen.

11.4. Der AN verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungspflicht CATUS alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten („Updates“), kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, CATUS für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.

12. Zeichnungen, Werkzeuge, Ausführungsbehelfe

12.1. Zeichnungen und technische Berechnungen sind, soweit erforderlich, kostenlos vom AN mitzuliefern. Von CATUS zur Ausführung des Auftrages überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und dergleichen bleiben im Eigentum von CATUS und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche

Einwilligung durch CATUS weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Werkzeuge, Formen u. dgl., die auf Kosten von CATUS angefertigt werden, gehen mit deren Bezahlung ins Eigentum von CATUS über.

12.2. Alle diese Beilagen und Behelfe iWS. sind in geeigneter Weise als Eigentum von CATUS zu kennzeichnen und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern sowie gegebenenfalls instand zu setzen oder zu erneuern. Sie sind mit Lieferung bzw. Storno der Bestellung zurückzustellen. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann CATUS überdies ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt oder Fertigungsschwierigkeiten bestehen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN ist jedenfalls ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Rechtsverfolgung, Teilunwirksamkeit

13.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die VERWENDUNGSSTELLE, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des Bestellers.

13.2. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

13.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht Wiener Neustadt berufen. Der AN hat CATUS jedenfalls sämtliche Kosten ihrer Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter von CATUS und vorprozessuale Kosten, zu ersetzen.

13.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über CATUS oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Des Weiteren verpflichtet sich der AN, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von CATUS erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden.

14.2. Gleiches gilt für CATUS oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen u. dgl., die dem AN im Zusammenhang mit dem Auftrag von CATUS zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach §15 DSG einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

14.3. Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechperson, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet.

14.4. Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung in der aktuellen Version.

15. Information, Stoffdeklaration, Entsorgung, Verpackungen

15.1. Ungeachtet gesetzlicher Instruktionspflichten hat der AN CATUS sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware oder die Leistung zu geben, insbesondere Hinweise für eine sachgemäße Lagerung sowie Sicherheitsdatenblätter gemäß den Verordnungen 91/155/EWG und 93/112/EWG/99/45 EG zur Verfügung zu stellen. Er hat CATUS im Übrigen auf die Möglichkeit des Anfalls von gefährlichen Abfällen oder Altölen bei den von ihm gelieferten Waren hinzuweisen und dabei insbesondere die Art und etwaige Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen. Der AN ist auf Aufforderung von CATUS hin zur kostenlosen Übernahme der nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der von ihm gelieferten oder gleichartigen Waren verbleibenden Abfälle iS. des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet, begrenzt jedoch mit dem Umfang der von ihm gelieferten Menge. Sollte der AN die Übernahme verweigern oder ist eine solche nicht möglich, kann CATUS die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

15.2. Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferungen an CATUS sind vom AN ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG ("ARA AG") zu empfangen. Der AN stellt CATUS hinsichtlich aller Kosten, die CATUS infolge einer fehlenden Entpflichtung oder einer Entpflichtung über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen, schad- und klaglos.